

NEWSLETTER **zum Jahreswechsel**

Zum Beginn des neuen Jahres stehen wieder einige gesetzliche Änderungen an. In diesem Newsletter werden wir Sie über die kommenden Änderungen ab 01.01.2021 informieren.

Zahlen & Fakten:

Der Gesetzgeber wird einige Freibeträge zum 01.01.2021 erhöhen, welche steuerliche Vorteile mit sich bringen. Im Einzelnen werden folgende Beträge erhöht bzw. angepasst:

- ✓ Erhöhung des Grundfreibetrages auf 9.744,00 Euro p. a.
- ✓ Kindergeld für das erste und zweite Kind auf 219,00 Euro mtl.
- ✓ Kindergeld für das dritte Kind auf 225,00 Euro mtl.
- ✓ Kindergeld für jedes weitere Kind auf 250,00 Euro mtl.
- ✓ Gleichzeitige Erhöhung des Kinder- & Betreuungsfreibetrages
- ✓ Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 4.008,00 Euro p. a.
- ✓ Verdopplung der bisherigen Behinderten Pauschbeträge
- ✓ Anpassung des Pflegepauschbetrages auf den Pflegegrad

Bzgl. der Erhöhung von Freibeträgen ist es im Einzelfall sinnvoll, bereits jetzt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2021 zu stellen, damit Sie möglichst schnell von den Steuererleichterungen profitieren.

Weiterhin ist eine Mindestloohnerhöhung wie folgt **geplant**:

Zum 01.01.2021: 9,50 Euro

Zum 01.07.2021: 9,60 Euro

Bitte prüfen Sie die Arbeitsverträge auf die entsprechende Einhaltung der gesetzlichen Mindestlöhne. Am Besten ist es, dass wir einen einheitlichen Stundenlohn von 10,00 Euro vereinbaren, sodass wir für das kommende Jahr ohne weitere Anpassung der Verträge die Löhne abwickeln können.

Änderungen für Unternehmer:

MwSt-Satz Anhebung:

Zum Jahreswechsel müssen wir wieder die Anpassung der vorherigen MwSt-Senkung ab dem 01.01.2021 anpassen, da nunmehr wieder die vorherigen Steuersätze gelten. Daher ist wieder dringender Handlungsbedarf für die Anhebung der Umsatzsteuer. Hierzu ein paar Erläuterungen:

Leistungszeitpunkt entscheidet!

Welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist, entscheidet der Liefer- oder Leistungszeitpunkt. Besonderer Schwerpunkt muss folglich bei Anzahlungs- und Schlussrechnungen innerhalb dieses Zeitraums gelegt werden. Darüber hinaus sind die Leistungszeitpunkte (intern) nachvollziehbar zu dokumentieren, damit bei einer späteren Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung keine „bösen Überraschungen“ auf uns warten. Bei Bauleistungen ist es vielleicht sinnvoll eine Teilabnahme durchzuführen soweit das Gewerk diese Teilfertigstellung auch besitzt um den günstigen MwSt-Satz für den Endverbraucher zu gewährleisten.

To-Do-Liste:

Die MwSt-Änderung bringt einige Anpassungen, die Sie als Unternehmer machen müssen, mit sich. Dazu bitte ich insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- ✓ Rechtzeitige Programmierung der Kassen bzw. Kassensysteme
- ✓ Anpassung der laufenden Mietverträge (16% auf 19%)
- ✓ Rechnungsausstellung und Rechnungsschreibung

Die Anpassung der privaten PKW Nutzung (Unternehmer und Arbeitnehmer) werden wir automatisch für Sie abwickeln.

Ganz wichtig ist festzuhalten, dass die MwSt-Sätze bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen bis zum 30.06.2021 mit dem ermäßigten Steuersatz (7 %) zu besteuern sind. Diese Gewerbezweige müssen den USt-Satz für deren Ausgangsleistungen vielmehr erst ab dem 01.07.2021 anpassen, da es sonst zu einer Generierung einer § 14c UStG-Steuer kommt, welche an das Finanzamt zu zahlen ist.

Verbesserte GewSt-Anrechnung:

Bisher war es möglich, maximal das 3,8-fache des GewSt-Messbetrages auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen. Nunmehr hat der Gesetzgeber den Anrechnungshöchstbetrag auf das 4,0-fach des GewSt-Messbetrages erhöht. Weitere Obergrenze bleibt die maximal gezahlte Gewerbesteuer. Diese Regelung zu Gunsten der Bürger gilt bereits ab dem Jahre 2020.

Investitionsabzugsbeträge:

Investitionsabzugsbeträge können für Anschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gebildet werden (Leasing ausgeschlossen). Hier können bis zu 40% der Nettoanschaffungskosten als Betriebsausgabe angesetzt werden. Wichtig ist dabei, dass diese Wirtschaftsgüter mindestens zu 90% betrieblichen Zwecken dienen. Die Investitionsabzugsbeträge sind spätestens drei Jahre nach deren Bildung aufzulösen, sofern die geplante Anschaffung ausbleibt.

Nunmehr gilt ab 2020 nur noch ein einheitliches Größenmerkmal. Grundlage ist nun ausschließlich der steuerliche Gewinn i. H. v. 150.000,00 Euro vor Abzug von evtl. Investitionsabzugsbeträgen. Dieser Gewinn versteht sich vor Abzug von Investitionsabzugsbeträgen. Sollte der Gewinn also diese Größe übersteigen ist eine Bildung von Investitionsabzugsbeträgen nicht mehr möglich und daher ausgeschlossen. Ebenso sind Sonderabschreibungsmöglichkeiten nach § 7g EStG bei Überschreitung zu versagen.

Positiv ist, dass der Gesetzgeber die Bildungsmöglichkeit von 40% auf 50% der geplanten Nettoanschaffungskosten ab 2020 bereits erhöht hat. Der Höchstbetrag der Bildung des IAB's bleibt weiterhin bei 200.000,00 Euro.

Für noch nicht bis zum 31.12.2020 angeschaffte Wirtschaftsgüter (ausschließlich Bildungsjahr in 2017) verlängert der Gesetzgeber die Anschaffungsfrist Corona bedingt einmalig für diese Bildung im Jahr 2017 um ein Jahr. D. h. diese Anschaffung für das Bildungsjahr 2017 darf ausnahmsweise bis zum 31.12.2021 fristgerecht erfolgen.

Wiedereinführung der degressiven Abschreibung:

Für in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde die degressive Abschreibung wieder eingeführt. Insofern kann für diese Jahre das 2,5 fache der linearen Abschreibung, maximal jedoch ein Betrag i. H. v. 25% der Anschaffungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Änderungen für Privatpersonen:

Kurzarbeitergeld:

Mit dieser Info bitte ich ausdrücklich zu beachten, dass das vom Arbeitgeber gezahlte Kurzarbeitergeld zwar steuerfrei ist, dieses jedoch dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegt. In Anbetracht dessen ist bei der Abgabe der Steuererklärung 2020 mit einer Belastung von ca. 10 – 15% des ausgezahlten Kurzarbeitergeldes zu rechnen.

Erhöhung der Entfernungspauschale:

Ab dem 01.01.2021 wird die Pendlerpauschale ab dem 21ten Kilometer auf einen Betrag i. H. v. 0,35 Euro erhöht. Bei den ersten zwanzig Kilometer verbleibt bei dem pauschalierten Satz i. H. v. 0,30 pro Entfernungskilometer.

Förderung energetischer Gebäudesanierung:

Seit 2020 wird die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum gemäß § 35c EStG steuerlich gefördert. Bei Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung sind 20% der Aufwendungen (max. 40.000,00 Euro pro Wohnobjekt), verteilt über drei Jahre, steuerlich abzugsfähig. Auch die Beratung durch einen Energieberater ist zu 50% abzugsfähig. Gefördert werden u. a. Maßnahmen der Wärmedämmung, der Einbau neuer Fenster, der Einbau neuer Heizungsanlagen sowie digitale Maßnahmen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung. Die steuerliche Förderung kann allerdings nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine andere Art der Förderung in Anspruch genommen wird (z. B. über Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau).

Für Rückfragen und Beratungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Team von

Thomas Koch Steuerberatung